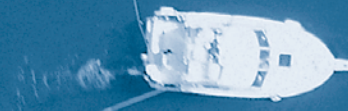




# STATUTEN

der Bootshafen-Genossenschaft Weggis BGW

Ausgabe 2024



## NAME, SITZ

---

- Art. 1** Unter dem Namen «Bootshafen-Genossenschaft Weggis BGW» besteht mit Sitz in Weggis auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff des Obligationenrechtes (OR).

## ZWECK

---

- Art. 2** Die BGW bezweckt die Erstellung und den Betrieb eines Hafens für Segel-, Ruder-, Fischer- und Motorboote mit massvoller Motorenstärke. Die BGW stellt in erster Linie den Mitgliedern möglichst kostengünstige Bootsplätze zur Verfügung. Den Mitgliedern soll die Möglichkeit geboten werden, auf dem Vierwaldstättersee attraktive Freizeitgestaltung zu betreiben.

Der Bootshafen von ca. 100 bis 130 Bootsplätzen befindet sich in der Lützelauerbucht.

Die BGW ist nicht gewinnorientiert und finanziert sich selbst.

## GENOSSENSCHAFTSKAPITAL > FINANZIERUNG

---

- Art. 3** Das Genossenschaftskapital wird durch Ausgabe von Anteilscheinen zu Fr. 1'000.– pro Mitglied aufgebracht. Mit der Zuteilung des Bootsplatzes stellt der Genossenschafter der BGW für die Dauer der Miete ein zinsloses Darlehen zur Verfügung, welches 50% des festgelegten Wertes des entsprechenden Platzes entspricht. Für Mieter mit Wohnsitz ausserhalb von Weggis kann der Vorstand einen höheren Prozentsatz festlegen.

Genossenschaftler und Mieter mit Bootsplatz verpflichten sich zudem zur Bezahlung eines Mietzinses. Darlehen und Mietzins richten sich nach Bootsplatzgrösse und werden vom Vorstand errechnet. Der Mietzins wird unter Berücksichtigung des eingelegten Darlehens nach Massgabe des Budgets und des Erneuerungsfonds jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Allfällige Überschüsse werden dem Erneuerungsfonds der Hafenanlage zugewiesen.

## ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT › EINTRITT

**Art. 4** Mitglieder der Genossenschaft können nur Einwohner der Gemeinde Weggis sein.

Über die Aufnahme in die Genossenschaft entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung des Bewerbers.

Zieht ein Genossenschaftler von Weggis weg, erlischt seine Mitgliedschaft Ende des Jahres, in dem der Wegzug erfolgte. Gleichzeitig wird ein allfällig bestehender Mietvertrag automatisch gekündigt. Es gilt eine Kündigungsfrist von zwei Jahren. Der Vorstand lässt die Liste der Genossenschaftler periodisch kontrollieren bei der Gemeindekanzlei Weggis.

Die Mitgliedschaft eines Genossenschafters und allenfalls dessen Bootsplatz bzw. Mietvertrag kann zu Lebzeiten auf einen direkten Nachkommen übertragen werden oder im Todesfall auf diesen übergehen. Den direkten Nachkommen gleichgestellt sind Adoptiv- und Stiefkinder. Die analoge Übertragung auf einen Ehegatten oder eingetragenen Partner ist im Rahmen der erb- oder güterrechtlichen Auseinandersetzung durch Tod oder Scheidung zulässig.



## PFLICHTEN DER MITGLIEDER

---

**Art. 5** Genossenschafter haben bei der Benutzung der Anlage die Statuten und Reglemente zu beachten. Die Abtretung eines Anteilscheines oder eines Darlehens ist unzulässig. Untervermietung und Ausleihung des Bootsplatzes sind unzulässig. Genossenschafter sind jedoch befugt, eine Haltergemeinschaft, bestehend aus mehreren Genossenschaf tern zu bilden. Haltergemeinschaften bedürfen der Zustimmung des Vorstandes unter Bekanntgabe aller Beteiligten. Vertragspartner und Halter des Bootes müssen identisch sein.

## RECHTE DER MITGLIEDER

---

**Art. 6** Die Rechte als Genossenschafter werden mit der Aufnahme in die Genossenschaft erworben. Jeder Genossenschafter hat die ihm gemäss Gesetz und Statuten eingeräumten Rechte. Jeder Genossenschafter verfügt über eine Stimme.

Jeder Genossenschafter hat im Rahmen der verfügbaren Bootsplätze Anrecht auf einen Bootsplatz. Die Zuteilung der Bootsplätze erfolgt durch den Vorstand. Zu diesem Zweck schliesst die BGW mit den Genossenschaf tern einen separaten Miet- und Darlehensvertrag ab.

Genossenschafter haben bei der Zuteilung von Bootsplätzen Anrecht gemäss der Reihenfolge der Aufnahme in die Genossenschaft. Es werden entsprechende Wartelisten gemäss Art. 4 sowie Art. 8 erstellt. Bei Unklarheiten über die Reihenfolge der Bootsplatzzuteilung entscheidet der Vorstand.

Mietverträge mit Genossenschaf tern werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Mietbeginn, die Platznummer und allenfalls Bevorzugung aus ökologischen Gründen sind darin festzuhalten.

Mietverträge mit Genossenschaf tern sind ausschliesslich im Rahmen von Art. 7 der Statuten kündbar.

Genossenschaf ter ohne Bootsplatz haben keinen Anspruch auf eine Verzinsung ihrer Einlage.

## VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT > AUSTRITT

---

**Art. 7** Der Austritt hat durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zu erfolgen. Austritte sind – unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten – jeweils auf Jahresende möglich.

Genossenschaf ter, die den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, den Vorschriften zuwiderhandeln oder schwer gegen die Interessen der Genossenschaft verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen die Ausschliessung kann der Betroffene innert Monatsfrist seit der schriftlichen Mitteilung Rekurs ergreifen. Der Rekurs ist mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand, z.Hd. der Generalversammlung, einzureichen.

Der Austritt oder Ausschluss eines Genossenschaf ters hat zur Folge, dass auf das Datum des Austrittes oder Ausschlusses hin der Mietvertrag für den entsprechenden Bootsplatz erlischt und das Benützungsrecht aufgehoben ist.

Bei Austritt oder Ausschluss besteht Anspruch auf Rückzahlung von Anteilschein und Darlehen, allenfalls unter Verrechnung von Guthaben der Genossenschaft. Kann der Platz nicht weitervermietet werden, so hat der Mieter des unbelegten Bootsplatzes, die allen Genossenschaf tern angerechneten Jahreskosten zu bezahlen. Ist als Ersatz für den ausscheidenden oder ausgeschlossenen Genossenschaf ter ein neuer Genossenschaf ter eingetreten, erfolgt die Rückzahlung der Einlage zum Buchwert, max. Nennwert, sobald der neue Genossenschaf ter einen entsprechenden Kapitalbeitrag einbezahlt hat. Sind alle Bootsplätze belegt, so erfolgt die Rückzahlung in jedem Fall.

## VERMIETUNG VON BOOTSPLÄTZEN AN NICHT-GENOSSENSCHAFTER

---

- Art. 8** Dem Vorstand steht das Recht zu, Bootsplätze, die nicht durch Genossenschaf ter beansprucht werden, an Aussenstehende zu vermieten. Unter Beachtung des Vorrechtes der Genossenschaf ter, haben den Vorrang in dieser Reihenfolge:
- a) Auswärtige Grundeigentümer mit einer selbstgenutzten Liegenschaft in Weggis und Dauermieter von Zweitwohnungen, die sich seit mindestens fünf Jahren zeitweise in Weggis aufhalten;
  - b) Bürger und Korporationsbürger von Weggis mit auswärtigem Wohnsitz sowie Einwohner der Nachbargemeinden Greppen und Vitznau;
  - c) Übrige Kantonseinwohner;
  - d) Einwohner von anderen Kantonen und weitere Interessenten.

Mietverträge mit Nichtgenossenschaf tern können im Rahmen von Art. 8 der Statuten abgeschlossen werden. Mietbeginn und allfälliges Vertragsende, die Platznummer und allenfalls Bevorzugung aus ökologischen Gründen sind darin festzuhalten.

Mietverträge mit Nichtgenossenschaf tern auf unbestimmte Dauer können grundsätzlich per Ende jeden Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten aufgelöst werden.

Erfolgt die Kündigung eines auf unbestimmte Dauer lautenden Mietvertrages von Seiten der BGW zufolge von Ansprüchen von Genossenschaf tern auf der Warteliste (gem. Statuten Art. 8), so ist eine Kündigungsfrist von zwei Jahren einzuhalten. Die Kündigung kann erst erfolgen, wenn mit dem Nachmieter (Genossenschaf ter) ein Vorvertrag mit Teilanzahlung abgeschlossen ist. Die Kündigung gilt als begründet, wenn die Vorgaben (Reihenfolge) gemäss Art. 8 der Statuten eingehalten sind.

Die Mietdauer ist bei Mietbeginn für Mieter im Sinne von Art. 8 a) auf zehn und bei den andern auf fünf Jahre beschränkt. Für die ersten Mieter nach der Genossenschaftsgründung beträgt die Mietdauer zehn Jahre. Ist bei Ablauf der Vertragsfrist kein Genossenschaf ter auf der Warteliste, kann der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit verlängert werden.

Müssen Mietverträge mit Nichtgenossenschaf tern gemäss Artikel 8 aufgehoben werden, weil Genossenschaf ter auf der Warteliste sind, so entscheidet der Vorstand – unter Beachtung des Vorranges gemäss obiger Auflistung – wer auszuscheiden hat. Er trägt

insbesondere den Kriterien Rechnung, inwiefern Mieter noch mit Weggis oder der BGW verbunden sind und wie rege der Bootsplatz beansprucht wird. Ebenfalls zu beachten sind die ökologischen Aspekte gemäss Artikel 10.

Die Mieter haben auch die Bestimmungen für die Genossenschafter einzuhalten. Näheres bestimmt der Mietvertrag.

## FREIE BOOTSPLÄTZE

---

- Art. 9** Kann ein Genossenschafter aus zwingenden Gründen seinen Bootsplatz anfänglich oder vorübergehend nicht mit einem Boot belegen, so hat er dies dem Vorstand rechtzeitig bekanntzugeben. Der Vorstand ist ermächtigt, während dieser Zeit den Platz zu den üblichen Bedingungen weiter zu vermieten. Die Rechte und Pflichten des Genossenschafers werden davon nicht berührt. Ein Bootsplatz darf, solange Nachfrage nach solchen Plätzen besteht, nicht länger als eine Saison unbelegt sein. Sofern ein Genossenschafter seinen Bootsplatz im Sinne dieser Bestimmung unbelegt lässt, ist er vom Vorstand aufzufordern, den Bootsplatz in der nächsten Saison zu belegen oder ein Gesuch im Sinne dieses Artikels einzureichen. Kommt der Genossenschafter dieser Aufforderung nicht nach, kann er durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Kann der Platz nicht vermietet werden, so hat der Genossenschafter des unbelegten Bootsplatzes die allen Genossenschaftern angerechneten Jahreskosten zu bezahlen.



# REGLEMENTIERUNG VON BOOTSKATEGORIEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG ÖKOLOGISCHER ASPEKTE

---

**Art. 10** Im Hafenreglement sind die Platzkategorien und Schiffsgrößen festgelegt.

Unter Beibehaltung des Vorranges der Genossenschafter, sollen bei der Platzzuteilung Segelboote gegenüber Motorbooten, falls der Anteil Segelboote kleiner als 60% ist, bevorzugt werden. Somit gilt bei der Platzzuteilung folgende Prioritätsregel:

1. Genossenschafter
2. Segelboot (falls Anteil <60%)
  - Stellung auf der Warteliste Segelboote
3. Motorboote
  - Stellung auf der Warteliste Motorboote

Wer in Anwendung dieser Prioritätsregel bevorzugt worden ist, darf nachträglich nicht ohne Zustimmung des Vorstandes das Segelboot durch ein Motorboot ersetzen. Bei Zuwiderhandlung hat der Vorstand das Mietverhältnis innert Jahresfrist zu kündigen.

## HAFTUNG DER GENOSSENSCHAFTER

---

**Art. 11** Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet allein deren Vermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

## HAFTUNG BEI SCHÄDEN

---

**Art. 12** Bei Verlust oder Beschädigung von Anlagen infolge elementarer oder unvorhergesehener Ereignisse hat der Genossenschafter kein Anrecht auf Entschädigung oder Rückzahlung seines Anteilscheines.

Die Genossenschaft kann für irgendwelche Beschädigung von Booten am Steg nicht haftbar gemacht werden. Für Beschädigungen an Booten und Anlagen, welche aus unsachgemäßem Verhalten entstehen, haftet der fehlbare Genossenschafter oder Mieter.

Die Genossenschaft lehnt jede Haftung ab bei Unfällen, die auf Nässe, Vereisung oder andere Ursachen, die in der Natur einer solchen Anlage liegen, zurückzuführen sind. Jeder, der die Hafenanlage betritt, tut dies auf eigenes Risiko.

## ORGANE

---

- Art. 13** Die Organe der Genossenschaft sind:
- > die Generalversammlung
  - > der Vorstand
  - > die Revisionsstelle

## GENERALVERSAMMLUNG

---

- Art. 14** Zur ordentlichen Generalversammlung, welche innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfindet, werden die Mitglieder, unter Angabe der Traktanden, mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich eingeladen. Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:
1. Festsetzung und Änderung der Statuten.
  2. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle.
  3. Abnahme der Betriebsrechnung, der Bilanz und des Jahresberichtes sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des allfälligen Überschusses und des neuen Budgets.

4. Entlastung des Vorstandes.
5. Beschlussfassung über die Geschäfte, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
6. Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Reglemente.

Jede ordentlich eingeladene Versammlung ist, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorsehen, in offener Abstimmung und mit einfachem Mehr gefasst.

Die Versammlung kann jedoch über jeden Verhandlungsgegenstand geheime Abstimmung beschliessen, sofern dies von mindestens einem Drittel der Anwesenden beschlossen wird. Von jeder Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

## AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

**Art. 15** Zur Behandlung unaufschiebbarer Geschäfte kann vom Vorstand oder der Revisionsstelle eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Die Einladungen haben mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter die Einberufung verlangt. Vorbehalten bleibt OR Art. 881, Abs. 2.

## VORSTAND

---

**Art. 16** Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

1. Präsident
2. Sekretär (Vize-Präsident)
3. Kassier/Finanzchef
4. Hafenmeister
5. Beisitzer

Die Gemeinde Weggis sowie die Korporation Weggis können zusätzlich je einen Vertreter in den Vorstand delegieren, die nicht Genossenschafter sein müssen.

Der Präsident sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Für den ersten Wahlgang gilt das absolute, für den zweiten Wahlgang das relative Mehr. Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selbst. Präsident, Hafenmeister und Beisitzer werden in den geraden, die übrigen Vorstandsmitglieder in den ungeraden Jahren gewählt.

Dem Vorstand obliegen:

1. Leitung der Geschäfte im allgemeinen und die Vertretung der Genossenschaft nach aussen, Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
2. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
3. Verwaltung des Genossenschaftsvermögens und die Verfügung über die laufenden Mittel im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Voranschlages oder aufgrund besonderer Ermächtigungen der Generalversammlung.

Der Vorstand kann einzelne Befugnisse einem oder mehreren Mitgliedern oder einem Dritten, der nicht Mitglied der Genossenschaft sein muss, übertragen. Für zugeteilte Aufgaben kann Entschädigung bezahlt werden.



## AUFGABENTEILUNG

---

- Art. 17** Dem Präsidenten sind folgende Aufgaben zugewiesen:
1. Er vertritt die Genossenschaft nach aussen.
  2. Er leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Generalversammlung.
  3. Er erledigt in Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die laufenden Geschäfte der Genossenschaft.

Dem Sekretär sind folgende Aufgaben zugewiesen:

1. Protokollierung der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen.
2. Vertretung des Präsidenten bei dessen Abwesenheit.
3. Allgemeine Korrespondenzen.

Dem Kassier sind folgende Aufgaben zugewiesen:

1. Kassa- und Buchführung.
2. Berichterstattung über die finanzielle Lage an die Generalversammlung und Erstellung des Budgets.

Dem Hafenteiler werden die Aufgaben und Kompetenzen in einem Pflichtenheft festgelegt.

## FÜHREN DER UNTERSCHRIFTEN

---

- Art. 18** Der Präsident führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder sowie die übrigen Zeichnungsberechtigten. Er legt auch die Art der Unterschrift fest.

## GESETZLICHE REVISIONSSTELLE

---

**Art. 19** Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729, ihre Aufgaben richten sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 792a ff.

Die Bootshafengenossenschaft kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf die eingeschränkte Revision verzichten. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

## GESCHÄFTSJAHR

---

**Art. 20** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## STATUTENREVISION

---

**Art. 21** Für eine Abänderung dieser Statuten ist Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Genossenschaftler erforderlich. Vorbehalten bleibt Art. 889 OR.

Abänderungsanträge, die nicht vom Vorstand selbst ausgehen, sind diesem jeweils spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

## AUFLÖSUNG

---

**Art. 22** Die Auflösung der Genossenschaft kann nur von einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, welche eigens und ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufen werden muss und an der drei Viertel des Genossenschaftskapitals vertreten sein muss. Der Auflösungsbeschluss erfordert das Dreiviertelmehr des in der Versammlung vertretenen Genossenschaftskapitals. Die ausserordentliche Generalversammlung bestimmt unter Vorbehalt von Art. 913 OR über die Verwendung des Genossenschaftsvermögens, wobei das Vermögen der Genossenschaft an die Genossenschafter im Verhältnis der Anteilscheine zu verteilen ist.

## BEKANNTMACHUNGEN › MITTEILUNGEN

---

**Art. 23** Die Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB). Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich.

Weggis, den 13. März 1996

Der Präsident

Josef Odermatt

Der Sekretär

Arthur Catenazzi

### **Neufassung der Statuten**

- Im November 2000, unter Berücksichtigung der Statuten-Präzisierungen (Art. **5, 8, 16, 17**), die von der Generalversammlung vom 24. Februar 1999 genehmigt wurden.
- 27. März 2009 durch GV-Beschluss Änderung von Art. 5 und Art. 19.
- 26. März 2010 durch GV-Beschluss Bereinigung von Art. 4, 6, 8, 10.
- 22. März 2024 durch GV-Beschluss Bereinigung von Artikel 4.